

Satzung der Jagdgenossenschaft – Änderungen aufgrund des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25.11.2014

§ der alten Satzung	Alte Satzung	§ der neuen Satzung	Änderungen der Satzung
Einleitung	Auf Grund § 6 Abs.2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.Juni 1996 (GBl.1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudersberg am 21.01.2001 die Satzung der Jagdgenossenschaft beschlossen und am 25.01.2010 geändert.	Einleitung	Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudersberg am folgende Änderung der Satzung beschlossen.
§ 1	Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Rudersberg“ und hat ihren Sitz in Rudersberg	§ 1	Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Rudersberg“ und hat ihren Sitz in Rudersberg
		§ 2	Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
§ 2	1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.	§ 3	1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3	<p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	§ 4	<p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>
§ 4	<p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5), 2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft, 3. der Jagdausschuss (§ 11). 	§ 5	<p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft, 3. der Jagdausschuss (§ 12).
§ 5	<p style="text-align: center;">Versammlung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. 	§ 6	<p style="text-align: center;">Versammlung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird gemäß den gesetzlichen Fristen vom Gemeinderat einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben. 4. . Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
§ 6	<p style="text-align: center;">Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthand Eigentümer können ihr 	§ 7	<p style="text-align: center;">Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

	<p>Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</p> <p>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>		<p>2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.</p> <p>3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ausgenommen bei Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.</p> <p>4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>
§ 7	<p style="text-align: center;">Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.</p>	§8	<p style="text-align: center;">Sitzungsniederschrift</p> <p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</p>
§ 8	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p>	§ 9	<p style="text-align: center;">Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf</p>

	<p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),</p> <p>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</p> <p>d) Änderungen der Satzung,</p> <p>e) Wahl des Jagdausschusses.</p>		<p>den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),</p> <p>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</p> <p>d) Änderungen der Satzung,</p> <p>e) Wahl des Jagdausschusses.</p> <p>f) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,</p> <p>g) Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,</p> <p>h) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,</p> <p>i) die Erhebung einer Umlage</p>
§ 9	<p style="text-align: center;">Gemeindevorstand</p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>	§ 10	<p style="text-align: center;">Gemeinderat</p> <p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von 6 Jahren auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>
§ 10	<p style="text-align: center;">Aufgaben des Gemeindevorstands</p> <p>1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p>	§ 11	<p style="text-align: center;">Aufgaben des Gemeinderats</p> <p>1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p>

	<p>3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,</p> <p>e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,</p> <p>f) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.</p>		<p>3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,</p> <p>e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,</p> <p>f) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,</p> <p>i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,</p> <p>j) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.</p>
§ 11	<p style="text-align: center;">Jagdausschuss</p> <p>1. Der Jagdausschuss besteht aus insgesamt acht Jagdgenossen mit jeweils zwei Mitgliedern aus den Ortschaften Schlechtbach, Asperglen und Steinenberg und zwei Mitgliedern aus der Altgemeinde Rudersberg. Ebenfalls ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 9 Jahre. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 6 der Satzung.</p> <p>2. Der Ausschuss wird vom Gemeindevorstand durch rechtzeitige Einzelbenachrichtigung mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies</p>	§ 12	<p style="text-align: center;">Jagdausschuss</p> <p>1. Der Jagdausschuss besteht aus insgesamt acht Jagdgenossen mit jeweils zwei Mitgliedern aus den Ortschaften Schlechtbach, Asperglen und Steinenberg und zwei Mitgliedern aus der Altgemeinde Rudersberg. Ebenfalls ist eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 4 der Satzung.</p> <p>2. Der Ausschuss wird vom Gemeinderat durch rechtzeitige Einzelbenachrichtigung mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 4</p>

	<p>beantragen. Im Antrag sind die zu behandelnden Themen zu benennen. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Dritter leitet die Ausschusssitzungen.</p> <p>3. Der Ausschuss hat jährlich die Jagdgenossen in geeigneter Weise über seine Arbeit zu informieren.</p>		<p>Mitglieder dies beantragen. Im Antrag sind die zu behandelnden Themen zu benennen. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Dritter leitet die Ausschusssitzungen.</p> <p>3. Der Ausschuss hat jährlich die Jagdgenossen in geeigneter Weise über seine Arbeit zu informieren.</p>
§ 12	<p>Aufgaben des Jagdausschusses</p> <p>Der Jagdausschuss hat den Gemeindevorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere ein Vorschlagsrecht über die Verwendung des Reinertrags im Rahmen der Zweckbindung nach § 17 und bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	§ 13	<p>Aufgaben des Jagdausschusses</p> <p>Der Jagdausschuss hat den Gemeinderat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere ein Vorschlagsrecht über die Verwendung des Reinertrags im Rahmen der Zweckbindung nach §18 und bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
§ 13	<p>Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <p>1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	§ 14	<p>Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p> <p>1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>
§ 14	<p>Verfahren bei der Jagdverpachtung</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	§ 15	<p>Verfahren bei der Jagdverpachtung Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWMG.</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>
§ 15	<p>Abschussplanung</p> <p>Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen</p>	§ 16	<p>Abschussplanung</p> <p>Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 20) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre</p>

	<p>Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Rudersberg, Backnanger Str. 26, 73635 Rudersberg ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>		<p>aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Rudersberg, Backnanger Str. 26, 73635 Rudersberg ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.</p>
§ 16	<p>Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	§ 17	<p>Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
§ 17	<p>Verwendung des Reinertrags</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sowie für die Gün- und Jagdpflege zur Verfügung gestellt wird. Hierzu gehört auch der Obstbau und der Landschaftsschutz. § 12 ist zu beachten.</p> <p>2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 25.- € pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes</p>	§ 18	<p>Verwendung des Reinertrags</p> <p>1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sowie für die Gün- und Jagdpflege zur Verfügung gestellt wird. Hierzu gehören auch der Obstbau und der Landschaftsschutz. § 13 ist zu beachten.</p> <p>2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 werden die Kosten entsprechend dem Aufwand pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht</p>

	<p>und der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rudersberg entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs 25.- € übersteigt; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>		<p>form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt kostenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als der Aufwand für den Auszahlungsantrag kostet, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs den Aufwand übersteigt; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>
§ 18	<p style="text-align: center;">Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.</p>	§ 19	<p style="text-align: center;">Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.</p>
§ 19	<p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>	§ 20	<p style="text-align: center;">Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>
		§ 21	<p style="text-align: center;">Umlagen</p> <p>1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 19 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 10.000,-€ überschritten haben.</p> <p>2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß</p>

			<p>Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.</p> <p>3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.</p>
§ 20	<p>Bekanntmachungen</p> <p>Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplans (§ 15) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg bekanntgegeben.</p>	§ 22	<p>Bekanntmachungen</p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 16) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg bekanntgegeben.</p> <p>2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rudersberg veröffentlicht.</p>